

Az.: 3 B 357/11  
2 L 416/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 14. Februar 2012

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2011 - 2 L 416/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Chemnitz zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 5. Dezember 2011 wiederherzustellen. Mit diesem Bescheid war dem Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs seine Fahrerlaubnis entzogen worden; zudem wurde er aufgefordert, seinen Führerschein binnen einer in dem Bescheid festgesetzten Frist bei der zuständigen Behörde der Antragsgegnerin abzugeben.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat hierzu darauf hingewiesen, dass bei dem Antragsteller Mängel nach den Nrn. 9.1 sowie 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV (künftig: Anlage 4 FeV) vorlägen, die, jeder für sich, seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen. Daher sei ihm gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen gewesen. Die Untersuchung der Blutprobe des Antragstellers habe nämlich den gesicherten Nachweis ergeben, dass er am 20. September 2011 unter dem Einfluss von Amphetamin und Methamphetamin Führer eines Kraftfahrzeuges gewesen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung habe bereits der einmalige Konsum von Betäubungsmitteln i. S. des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) im

Regelfall gemäß Nr. 9.1 Anlage 4 FeV die Fahreignung zur Folge. Zudem sei seine Fahreignung selbstständig tragend nach der in Nr. 9.2.2 Anlage 4 FeV getroffenen Wertung in Folge der unter akutem Drogeneinfluss durchgeführten Fahrt entfallen. Besondere persönliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen, die den Eignungsmangel hätten kompensieren können, seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Nichteignung des Antragstellers liege auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung noch vor. Nach Nr. 9.5 Anlage 4 FeV sei die Wiedergewinnung der Fahreignung erst anzunehmen, wenn der Betroffene von Betäubungsmitteln entgiftet und entwöhnt sei, sofern eine einjährige, durch ärztliche Untersuchungen nachzuweisende Abstinenzphase festgestellt werden könne. Einen solchen Nachweis habe der Antragsteller nicht erbracht. Im Übrigen gebiete es die staatliche Pflicht zum Schutz von Leib und Leben, die von Gesetzes wegen gebotenen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer unverzüglich zu ergreifen.

Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift vom 22. Dezember 2011 entgegen, es habe sich bei dem Vorfall am 20. September 2011 um eine einmalige Einnahme gehandelt. Dies werde durch ein TÜV-Gutachten vom 22. November 2011 bestätigt, wonach sich keine Hinweise dafür ergäben, dass er in irgendeiner Form abhängig sei. Daher sei höchstens ein vorübergehendes Fahrverbot angemessen, nicht aber die dauerhafte Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Auch wäre allenfalls die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung erforderlich gewesen. Zudem sei er bislang nie wegen Drogenkonsums in Erscheinung getreten oder aufgefallen.

Mit diesen Hinweisen können die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen nicht in Frage gestellt werden. Steht - wie hier - fest, dass unter dem Einfluss von Amphetamin ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt wurde, ist auch bei nur einmaligem Konsum unter Beweis gestellt, dass der Fahrerlaubnisbesitzer nicht in der Lage ist, zwischen dem Drogenkonsum einerseits und der Teilnahme am Straßenverkehr andererseits zuverlässig zu trennen. In diesem Fall ist in Anwendung von Nr. 9.1 Anlage 4 zum FeV ohne weiteres von der fehlenden Eignung des Fahrerlaubnisbesitzers auszugehen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Mai 2009 - 3 B 241/08 - m. w. N.). Daher ist das Verwaltungsgericht Chemnitz zutreffend davon ausgegangen,

dass auch der vom Antragsteller behauptete, nur einmalige Konsum von Betäubungsmitteln seine Eignung hier ausschließt. In diesem Fall lässt - worauf das Gericht ebenfalls zutreffend hingewiesen hat - § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV keine andere Entscheidung als die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers zu. Auch aus dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Befundbericht des TÜV-Süd vom 6. Dezember 2011 (vgl. S. 50 der Gerichtsakte) ergibt sich nichts anderes; hieraus folgt allein, dass der Antragsteller - ausgehend von dem Untersuchungszeitpunkt am 22. November 2011 - seit eineinhalb Monaten keine Betäubungsmittel mehr konsumiert hat. Für den Zeitpunkt der Verkehrskontrolle am 20. September 2011 heißt das jedoch nicht, dass der Antragsteller fälschlicherweise der Einnahme von Betäubungsmitteln bezichtigt wurde.

Die Beschwerde muss auch nicht deshalb Erfolg haben, weil das Verwaltungsgericht Chemnitz an die Wiedererlangung der Eignung nach Nr. 9.5 Anlage 4 FeV eine einjährige, durch ärztliche Untersuchung nachzuweisende Abstinenzphase geknüpft hat. Dies ist allerdings unzutreffend, weil Nr. 9.5 Anlage 4 FeV nur für den Fall einer Abhängigkeit eine solche einjährige Abstinenz verlangt. Das folgt daraus, dass die Vorschrift an eine „Entgiftung und Entwöhnung“ anknüpft und damit eine Abhängigkeit voraussetzt. Hiervon war vorliegend aber nicht auszugehen. Zwar ist die Behauptung des Antragstellers, er sei wegen Drogenkonsums nie in Erscheinung getreten, angesichts des in der Behördenakte dokumentierten Vorfalls am 22. Juni 1998, als er im Besitz von Betäubungsmitteln angetroffen worden war, und angesichts der ebenfalls in der Behördenakte dokumentierten Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 22. März 2000 (..... -), wonach der Angeklagte etwa um das Jahr 1998 herum sein Leben mit Besuchen von Diskotheken in oftmals berauschem Zustand verbracht hatte, wenig glaubhaft. Der Senat wertet das Vorbringen, es handele sich um eine einmalige Drogeneinnahme, daher als Schutzbehauptung. Es ist allerdings nicht nachweisbar, dass der Kläger drogenabhängig ist oder war; dies folgt jedenfalls aus der nachgewiesenen Einnahme von Betäubungsmitteln am fraglichen Tag allein noch nicht. Daher muss der Antragsteller hier nicht gemäß Nr. 9.5 Anlage 4 FeV eine einjährige Drogenabstinenz nachweisen, sondern nur eine angemessene Stabilisierung seines die Wiedererlangung seiner Fahreignung manifestierenden Verhaltens; diese Beurteilung hat alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis der

Drogenabstinenz über eine gewisse Zeitdauer hin sowie eine Änderung im Verhalten des Antragstellers (strenger noch SächsOVG a. a. O.; vgl. Beschl. v. 26. Oktober 2009 - 3 B 241/08 - juris, sowie Nachweise bei Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 2 StVG Rn. 17j m. w. N.).

Beides kann vorliegend nicht bejaht werden. Weder hat der Antragsteller plausibel gemacht, warum der nachgewiesene Konsum von Betäubungsmitteln unter gleichzeitiger Teilnahme am Straßenverkehr ein einmaliger Vorfall gewesen sein sollte, noch reicht der mit dem Befundbericht des TÜV-Süd nachgewiesene Zeitraum der Drogenabstinenz annähernd aus, um eine dauerhafte Änderung des Konsumverhaltens des Antragstellers nachzuweisen.

Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*